

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 63=83 (1917)

Heft: 35

Artikel: Militärflichtersatz der Schweizer im Auslande

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33582>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gebiet in den Anforderungen hinter jenen zurückbleiben.

Die für die Kurse I und II notwendigen Mannschaften zur Bedienung der Batterien würden aus den Einheiten abkommandiert und gleichzeitig eine besondere Ausbildung als Richtkanonier erhalten. Für die Kurse III und IV würden im Wechsel ganze Einheiten kommandiert, ähnlich wie das schon jetzt für die Kurse der Hauptleute der Brauch gewesen ist.

Für die Ausbildung der Offiziere der 12er Haubitzen, der Gebirgs- und der Fußartillerie sind die gleichen Grundsätze maßgebend.

Zum Schlusse sei noch der Wunsch ausgesprochen, mit einem neuen Betrieb der Schießkurse nicht das Kriegsende abwarten zu wollen, sondern unter Ausnützung der jetzt für eine solche Durchführung eher günstigen Verhältnisse so bald wie möglich damit zu beginnen. A. W.

Militärpflichtersatz der Schweizer im Auslande.

(Korrespondenz.)

Durch Bundesratsbeschluß vom 3. Januar 1917 wurde die Oberaufsicht über das Militärsteuerwesen dem Schweizerischen Militärdepartement abgenommen und dem Schweizerischen Finanzdepartement übertragen. Dieses wies die Erledigung der in Frage kommenden Geschäfte der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung zu. Zur Begründung wird angeführt, daß diese Maßnahme als ein erster Schritt zur Reform der Militärpflichtersatzsteuer zu betrachten sei, mit andern Worten, es werden neue Verhältnisse geschaffen, die eine veränderte Organisation verlangen.

Wir schlagen nun vor, es sei das eidgenössische Kriegssteueramt als Zentralinstanz für den Bezug, Taxation und Rekurs für den Militärpflichtersatz der Schweizer im Auslande zu bezeichnen.

Welche Amtsstellen beziehen bei uns die Militärsteuer? In erster Linie die Sektionschefs, dann die Kreiskommandanten, die kantonalen Militärkanzleien, die kantonalen Militärsekretäre, in einigen Kantonen die Kantonskriegskommissariate, in andern die kantonalen Finanzverwaltungen.

Eine große Musterkarte, wenn man in Betracht zieht, daß unsere Konsuln sich meistens aus Leuten rekrutieren, die schon längere Zeit im Ausland niedergelassen sind! Diesen kann nicht ohne weiteres zugemutet werden, daß ihnen alle militärischen Institutionen der Heimat bis in alle Details geläufig seien.

Da sich in einem Konsularbezirke zahlreiche Schweizer aus allen Kantonen aufhalten, so verursacht die Abrechnung des Ersatzes mit den Sektionschefs dem Konsul sehr viel Schreibereien und beansprucht Zeit, Porti und Postmandate.

Rechnet er nur mit 25 Kantonen ab, so muß er immerhin 25 Schreiben, 25 Abrechnungen und Verzeichnisse und ebenso viele Bankanweisungen oder Postmandate erstellen. Rechnet er aber wie wir vorgeschlagen haben nur mit dem eidg. Kriegssteueramt als einzige Ablieferungsstelle ab, so bedarf es nur einer Zahlungsanweisung, eines Verzeichnisses und nur eines Begleitschreibens.

Man darf nicht übersehen, daß unsere Konsuln nicht fixbesoldete Beamte sind, — sie betreiben meistens ein Geschäft, manchmal noch ein sehr großes und wenn man will, daß sich diese Herren

viel Mühe geben und viel Ersatz eintreiben, so müssen die Geldablieferungsverhältnisse allereinfachster und praktischer Art sein.

Was nun die Taxationsverhältnisse anbelangt, so weiß man, daß es Kantone gibt, die ihre Auslandschweizer gar nicht, andere viel zu niedrig und einige regsamere Kantone vielleicht zu hoch taxieren. Kommen dann diese Leute alle im Schweizerverein zusammen, so schimpfen sie recht stramm über die ungleichen und ungerechten Verhältnisse der Heimat. Kommt ein Auslandsschweizer, der viel Ersatzrückstände hat in die Heimat zurück, so sind Konflikte mit den Sektionschefs, Kreiskommandanten oder kantonalen Militärbehörden nicht mehr zu vermeiden, das führt dann zu Verbitterungen und es wollen solche Leute an die Heimat überhaupt nichts mehr entrichten, auch wenn sie im Auslande in sehr auskömmlichen Verhältnissen leben.

Es ist ganz klar, daß z. B. der Sektionschef von Moslerau oder Sternenbergl über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse eines Mitbürgers, der in Manilla, Cuba oder Argentinien lebt, nicht die richtige Vorstellung haben kann und gibt es doch Kreiskommandanten und Militärbehörden, die über die Einkommensverhältnisse der sogenannten Ueberseer sehr einseitig orientiert sind.

Ein guter Sektionschef wird vielleicht den betreffenden Konsul anfragen, allein in einem großen Konsularbezirk mit vielen hundert Schweizern, werden sich die Anfragen so vermehren, so daß er mit solchen Korrespondenzen zu stark in Anspruch genommen würde. Man darf eben nicht vergessen, daß ein Konsul noch vieles andere zu tun und wahrzunehmen hat.

Auch in dieser Beziehung muß die Sache vereinfacht werden und zwar so, daß der Konsul nur mit einer einzigen Stelle zu verkehren hat und das wäre das eidg. Kriegssteueramt. Dieses wird in Verbindung mit andern Stellen mit der Zeit reiches Material über die Verdienst- und Vermögensverhältnisse unserer Landsleute in fremden Ländern und Städten sammeln. So wird eine gerechte Einschätzung und Behandlung auch der Ueberseer gesichert.

Mit Bezug auf das Rekurswesen muß die Aufgabe in analoger Weise gelöst werden. Die Rekurse müssen durch den Konsul gehen, es wäre aber für diesen eine umständliche Sache mit 25 Kantonen zu verkehren, abgesehen davon, daß dann wieder 25 verschiedene Auslegungen, von ein und demselben Paragraphen mit in den Kauf genommen werden müßten, was eine gleichmäßige und gerechte Rekurspraxis verunmöglicht.

Die Einsetzung des eidg. Kriegssteueramtes bzw. eidg. Finanzdepartementes als Rekursinstanz selbstverständlich unter eventl. Weiterziehung an den Bundesrat wäre wohl für alle Teile die einfachste und zuverlässigste Lösung dieser Frage und sie böte alle Gewähr für eine gerechte und gleichmäßige Auslegung des Militärpflichtersatzgesetzes.

Wir haben mit vorstehendem Wege gezeigt, wie eine Organisation für den Militärpflichtersatz der Schweizer im Auslande geschaffen werden soll. Wir betonen nochmals, daß nur dann mehr Ersatz aus dem Auslande eingehen wird, wenn es unsern Mitbürgern im Auslande ermöglicht wird, mit Bezug auf dieses Gesetz, die Pflichten und Rechte ohne Umständlichkeiten auf dem aller kürzesten Wege zu

erfüllen. Unsere Landsleute, die in fernen Ländern leben und ihr Brot dort verdienen müssen, haben für einen langen Instanzenzug und bürokratische Umständlichkeiten, wie sie unserem Lande vielfach eigen sind, absolut kein Verständnis.

Die vielen Geldsammlungen, die unsere Mitbürger im Auslande schon für ihre Heimat veranstaltet haben, beweisen zur Genüge, daß sie sich der Pflicht der Bezahlung des Militärpflichtersatzes nicht entziehen, vorausgesetzt, daß eben einmal eine einfache Organisation geschaffen werde.

Die Kantone hätten nun mit dem Pflichtersatz der Schweizer im Auslande nichts mehr zu tun, sie würden aber in ihren Einnahmen nicht gekürzt; im Gegenteil, die größeren Eingänge kämen auch ihnen zugut und dazu werden sie einer heiklen mit viel Arbeit und Unkosten verbundenen Arbeit enthoben.

Das Abrechnungsverhältnis würde umgekehrt: früher rechneten die Kantone mit dem Bunde ab, jetzt würde der Bund mit den Kantonen abrechnen. Da aber das eidg. Finanzdepartement sehr viel mit den Kantonen abzurechnen hat, so würde auch dem Bunde eine große Mehrarbeit nicht entstehen.

Karabiner für die Mitrailleur-Fahrer.

Eine Entgegnung.

In Nummer 32 dieses Blattes sucht ein Mitarbeiter die Notwendigkeit der Ausrüstung der Mitrailleurfahrer mit Karabinern nachzuweisen.

Es sei mir gestattet, den gegenteiligen Standpunkt, auf dem zahlreiche Mitrailleuroffiziere stehen, zu vertreten.

Zur *taktischen Seite* der Frage ist zu sagen, daß ja beim Verlassen der Fuhrwerkkolonnen die Karabiner der Schießenden und Schießgehilfen geladen auf dem Wagen zurückbleiben. Munition ist am gleichen Ort genug vorhanden. Dies dürfte in gewissen Fällen zur Abwehr genügen, vorausgesetzt daß der Führer ein Bajonett hat *das sich auf einen Karabiner aufstecken läßt*. Die feindliche Patrouille wird übrigens selten so unvorsichtig sein, durch plumpen Angriff statt durch Feuerüberfall aus nicht erkennbarer oder relativ sturmfreier Stellung die Kolonne aufheben zu wollen. In letzterem Falle wird auch mit Karabiner die Kolonne ziemlich wehrlos sein. Stets wird aber mit einigen Ladern in den Rocktaschen auszukommen sein. Patronentaschen braucht es nicht. — Der Einsender gibt selbst zu, die Fahrer hätten vollauf zu tun, die Pferde zu bemeistern und die Wagen in Sicherheit zu bringen und der Gebrauch des greifbaren Revolvers würde höchstens die Aufregung vergrößern. Wäre dies bei Benützung des Karabiners besser? Wo Schüsse fallen, kann man nicht die Pferde selbst überlassen und den Karabiner auf dem Wagen holen. Vom Pferde aus läßt er sich aber nicht verwenden wie der Revolver und die Handgranate.

Die Ausrüstung mit Karabiner wird die *Beweglichkeit* der Kolonne gefährden. Durch Taschenmunition und umhängten Karabiner ist das Pferd stärker belastet. Beim Führen zu Fuß geniert der Kolben das Pferd und die links hinausragende Mündung Vorgesetzte, Berittene und Radfahrer, welche neben der Kolonne zirkulieren wollen. Das stets Umhängttragen gewöhnt den Leuten einen vorgeneigten Gang mit eingezogener Brust an und hemmt die freie Atmung.

Die Behauptung von der ungenügenden *Treffsicherheit* der Fahrer mit dem Revolver kann ich nicht unterstützen. Im Vergleich zum Pistolenschießen der Offiziere wird befriedigend gut geschossen; kein Wunder auch, benützt doch der Führer zu Hause reichlich die Gelegenheit auf allerhand gefiedertes Getier in Garten und Feld zu zielen. — Ganz anders mit dem Karabiner. Die Ausbildung damit würde in der Rekrutenschule eine Zeit beanspruchen, die wir nicht haben und nie bekommen werden, und vom außerdienstlichen Schießen darf man sich von diesen Leuten nicht viel versprechen. Der Fahrer, der am Sonntagmorgen zu Hause Pferde zu putzen hat (und wir wollen ja Führer die zu Hause mit Pferden umzugehen haben), der kann nicht eifriges Mitglied eines Schießvereins sein. Unsere Führer sind nicht, wie bei der Kavallerie, reiche Bauernsöhne, die am Sonntag den Knecht den Stall besorgen lassen können. Viele sind nur Bauern- oder Fuhrknechte, die sehr oft ihre Stelle wechseln und deshalb keinen Schuß mehr schießen als das obligatorische Programm und zahlreich sind diejenigen, die nicht einmal ihre Ausrüstung richtig aufbewahren und besorgen können. (Sogar im Dienst würde die richtige Besorgung der Karabiner auf Schwierigkeiten stoßen, bedingt sie doch bei schlechtem Wetter für den sowieso spät mit dem innern Dienst fertig werdenden Fahrer eine Mehrarbeit von $\frac{1}{2}$ Stunde.) — Sodann übersehe man nicht, daß die Schießpflicht eine nachgerade gefürchtete außerdienstliche Servitut darstellt. Sie kann die erwünschtesten Elemente geradezu davon abhalten, sich zu den Mitrailleurern zu stellen, und sie kommen dann einfach der Artillerie und dem Train zugute.

„Auch die *soldatische Ausbildung* würde bei der Ausrüstung mit Karabiner vorteilhaft gefördert werden.“ Sollten wir wirklich die Fahrer und Führer mit nur 3 statt 4 Drillmitteln nicht genügend herbringen? Um des Gewehrgriffs willen wird doch mein verehrter Kollege die Karabinerfrage nicht aufgeworfen haben. Ausschlaggebend seien vor allem die taktischen Erwägungen. Die Frontberichte lehren uns aber, daß sehr viele Leute ohne Gewehr auf dem Schlachtfeld verwendet werden, Erdarbeiter, Zuträger, Signalisten, Grenadiere etc. Im Stellungskrieg ist mit Patrouillen in der Zone der Pferde gar nicht zu rechnen und im Bewegungskrieg wird eine anständige Patrouille auch mit einer kleinen Pferdekolonnen fertig werden, deren Mannschaften mit Karabiner ausgerüstet sind.

Hptm. Sennhauser, Instruktionsoffizier.

Bücherbesprechungen.

Kriegstagebuch „U 202“. Angefangen 12. April 19.. abgeschlossen 30. April 19.. Kommandant Frhr. Spiegel von und zu Peckelsheim, Kapitänleutnant. Berlin, Aug. Scherl. G. m. b. H. Fr. 1.25.

Wer sich einen Einblick verschaffen will ins Getriebe des U-bootslebens, die Schwierigkeiten des U-bootskriegs, all das, was von den Leuten im U-boot verlangt wird, kurz, was es heißt, mit der Waffe des U-boots kämpfen zu müssen, der soll dieses Buch lesen. Jede Landratte wird sichern Gewinn davontragen, weil sie erkennt, daß nur eiserne Disziplin den Sieg zu erringen vermag und nicht, wie Paul Pictet in seiner Broschüre „La liberté en Allemagne et en Suisse“ meint: „un peu de discipline, et de la discipline bien placée, mais pas trop“! Gerade deshalb, weil sie diesen mehr als oberflächlichen Ausspruch glänzend widerlegt, gerade deswegen sei die Lektüre der vorliegenden Broschüre jedem Soldaten eindringlich empfohlen. H. M.